

Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen der Sportvereine

Die Stadt Hauzenberg gewährt den Sportvereinen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel Zuschüsse für Baumaßnahmen nach folgenden Richtlinien:

1. Für Baumaßnahmen von Sportvereinen wird nach Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten in der Regel ein Zuschuss in Höhe von 10 % der Gesamtkosten gewährt. Bei Sportheimen wird nur die Errichtung von bedarfsnotwendigen Sanitär- und Geräteräumen (einschließlich Nebenflächen) gefördert. Gastronomische Einrichtungen und Aufenthaltsräume werden nicht bezuschusst. Der Zuschuss wird auch nicht gewährt für den Bau eines Sportheimes, wenn die Sportanlage selbst von der Stadt Hauzenberg errichtet worden ist.

Soweit der Verein die Baumaßnahme auf eigenem Grundstück verwirklicht, gewährt die Stadt Hauzenberg hierfür einen Zuschuss in Höhe der durch die Baumaßnahme ausgelösten Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Das Vorhaben ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Stadt Hauzenberg abzustimmen. Ziffer 3 der Richtlinien gilt entsprechend.

2. Voraussetzung für eine Förderung nach Ziffer 1 ist, dass der Verein Träger der Baumaßnahme und der Bestand der Anlage langfristig gesichert ist. Sind weder die Stadt Hauzenberg noch der Verein Eigentümer des betreffenden Grundstückes, so muss in der Regel ein Pachtvertrag auf die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis auf 10 Jahre reduziert werden.
3. Wird die geförderte Sporteinrichtung vor Ablauf der Bindungsfrist nach Ziff. 2 nicht mehr zweckentsprechend genutzt, so ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.
4. Eigenleistungen in Form von Arbeitsstunden werden pauschal mit dem Stundensatz angerechnet, mit dem sie beim Staatszuschuss berücksichtigt werden. Diese Form der Eigenleistung ist auf höchstens 40 % der Gesamtkosten begrenzt.

5. Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit dem Bau schon vor Antragstellung begonnen worden ist.
6. Für größere Sanierungsmaßnahmen von städtischen oder vereinseigenen Sportanlagen gewährt die Stadt Hauzenberg einen Zuschuss in Höhe von 15 % der Kosten. Diese Regelung gilt auch für nicht vereinseigene Sportanlagen, soweit der Verein langfristig (mindestens 10 Jahre) Nutzungsberechtigter ist.

Sanierungsmaßnahmen unter 5.000 € sowie der laufende Unterhalt (z.B. Schönheitsreparaturen, Pflegemaßnahmen usw.) werden nicht gefördert. Gleiches gilt für Provisorien.

Für eine Generalinstandsetzung im Sinne von Nr. 5.2.1.5 der Richtlinien über die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) ist Ziff. 1 dieser Richtlinien analog anzuwenden.

7. Der Verein muss sich bereit erklären, durch die entsprechenden Organe der Stadt Hauzenberg oder beauftragter Dritter die Verwendung der ausgereichten Mittel prüfen zu lassen und dazu Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
8. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt grundsätzlich nur an Sportvereine, die für erwachsene Mitglieder einen Beitrag in Höhe von mindestens 24,-- EURO jährlich erheben.
9. Auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss kann im Einzelfall den Zuschuss nach anderen Kriterien festsetzen oder eine Förderung insgesamt ablehnen.
10. Diese Richtlinien treten laut Beschluss des Stadtrats vom 09.05.2006 rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.